haupt nicht vorgeworfen werden kann, darüber ist, glaube ich, in dieser Kammer wohl kein Zweifel. Wird aber dieser Vorwurf anderwärts gemacht, so könnte er allerdings zu irrigen Ansichten im Publicum Veranlassung geben, und um solchen irrigen Ansichten vorzubeugen, muß ich hier noch Etwas darüber erwähnen. Ich glaube nicht zuviel zu behaupten, wenn ich ausspreche, daß keine andere Deputation so viele Sitzungen gehalten hat, als die erste. Ich kann hinzufügen, daß in der zweiten Hälfte des Landtages sehr selten ein Tag gewesen ist, wo die erste Deputation keine Sitzung gehalten hat. Daß dies kein Zeichen der Saumseligkeit ist, wird wohl klar genug sein. Nun hat man zwar, um den gedachten Vorwurf zu beschönigen, hinzugefügt, es solle gar kein Vorwurf sein. Ich kann aber auf diese nachträgliche Erläuterung und Verwahrung ein sehr großes Gewicht nicht legen. Es fällt mir dabei ein Beispiel, was dem Vorbehalt ungefähr verwandt ist, ein: Gibt mir Jemand einen Backenstreich, so kann er mir vorreden, was er will: „Nimm es nicht übel, es soll dir nicht wehe thun, soll keine Beleidigung sein," der Backenstreich wird durch diesen Balsam seine Wirkung nicht verlieren. Was endlich die Auslassungen in Bezug auf den Petitionsunfug, wie ein edles Mitglied der hohen ersten Kammer das Verfahren der zweiten Kammer genannt hat, betrifft, so wird später Gelegenheit sein, diese Frage zu beleuchten, ich meine, wenn das Decret über die einzelnen Bestimmungen der Landtagsordnung zur Sprache kommen wird. Für jetzt aber bemerke ich, daß das zeitherige Verfahren der zweiten Kammer in Bezug auf die Petitionen weder eine solche Petitionsconfusion, wie sie in der ersten Kammer stattgefunden hat, — ich gebrauche diesen Ausdruck, weil er von einem ehrenwerthen Mitgliede der ersten Kammer selbst gebraucht worden ist, — ich sage, daß unsere Praxis weder Petitionsconfusion erzeugt, noch auch andere Nachtheile hervorgebracht, dagegen das Vertrauen zur Constitution und zu den Vertretern, wenigstens dieser Kammer, nicht geschwächt, sondern eher gekräftigt hat. Will man dieses Verfahren in der Constitution nicht begründet finden, so läßt sich wenigstens daraus noch nicht der Vorwurf einer Verfassungsverletzung ableiten, denn zur Zeit ist dieser Zeitpunkt noch nicht entschieden, sub judice lis est, wie der Lateiner sagt. Könnte vielleicht noch daraus ein Vorwurf entnommen werden, daß wir diese Frage bei gegenwärtigem Landtage noch nicht entschieden haben, so kann ich dessenungeachtet nicht zugeben, daß eine Verfassungsverletzung darin liege; denn es ist dieses Verfahren mit Zustimmung der Staatsregierung eingeschlagen worden. Die Regierung hat durch ihre Commissarien genehmigt, daß die Frage wegen des Petitionsrechtes bei Berathung der Landtagsordnung besprochen werden solle. Zu leugnen ist nun zwar allerdings nicht, daß man daher gewünscht hat, die Landtagsordnung möge so zeitig als möglich zur Berathung kommen. Allein wenn auf der andern Seite von der Regierung gewünscht worden ist, daß andere Gesetze zeitiger vorgenommen werden sollten, so muß man bei der Solidarität der Regierung annehmen, daß sie von ihrem früheren Wunsche, die Frage wegen des Petitionsrechts zeitig entschieden zu sehen, wieder abgegangen ist. Träfe die zweite Kammer also ein Vorwurf der Verfassungsverletzung, so träfe er die Regierung selbst mit, von der man doch zeither immer gerühmt hat, daß sie der Verfassung treu sei. Kann also die Regierung einen solchen Vorwurf nicht als begründet hinnehmen, so kann es auch die zweite Kammer nicht, und es würde überhaupt sehr die Frage sein, wer in einem gegebenen Falle treuer an der Verfassung hänge, ob das Volk oder die Privilegirten. Ich meinestheils lege auf solche Auslassungen kein so großes Gewicht. Unser Thun unterliegt dem Urtheile der öffentlichen Meinung, aber die Kammer kann dazu nicht schweigen. Sie ist eine der ersten Kammer gleichstehende Corporation, ist ein gleichberechtigter Factor der Gesetzgebung wie diese, sie muß also auf Aeußerungen der Art ein kräftiges „Mochtens Euch nicht bergen" in das Protokoll niederlegen, damit Aehnliches für die Zukunft unterbleibe. Eben deshalb habe ich mich denn auch veranlaßt gesehen, diesen Gegenstand anzuregen; was die verehrte Kammer weiter thun wird, habe ich ihr ganz zu überlassen. Anregen mußte ich die Sache, weil ich die Meinung der Kammer nicht kenne, indem die Majoritäten hier nicht so urplötzlich hervorwachsen, wie anderwärts. Schließlich habe ich noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der einer Berichtigung bedarf. Es ist nämlich die vorläufige Schrift über die Landtagsordnung erst am 23ten Juni abgelassen worden, und diese Verspätung hat in der jenseitigen Kammer zu der Anfrage Veranlassung gegeben, warum dies geschehen sei? Der Herr Referent hat darauf erwiedert, er habe bei dem Herrn Präsidenten unserer Kammer Erkundigung eingezogen und erfahren, daß die Verspätung „auf einem Versehen beruhe." So wie die Worte gestellt sind, konnte es scheinen, daß dieses Versehen Seiten unseres Herrn Präsidenten verschuldet worden sei. Dies ist aber nicht der Fall, wie ich beruhigend zufügen kann, es ist vielmehr das Versehen in der Canzlei begangen worden, wo man der Meinung war, es werde noch eine besondere Schrift ausgefertigt werden, während die Deputation die Schrift aus dem Protokoll über das Vereinigungsverfahren abgefaßt wissen wollte. Nach diesen Berichtigungen komme ich nun nochmals auf den Schlußantrag der Deputation zurück, der dahin geht, die geehrte Kammer möge bei der dermaligen Sachlage von dem Thielau'schen Antrage und von dem Beschlusse, den sie darauf gefaßt hat, für jetzt absehen, die weitere Beschlußfassung über die Landtagsordnung vielmehr bis zum Eingange des Protokolls über den Beschluß der ersten Kammer, das darauf bezügliche Decret betreffend, aussetzen.

Präsident D. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den Gegenstand sprechen will.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich bin weit entfernt, in den Fehler zu verfallen, welcher, wie vom Herrn Referenten bemerkt worden ist, in dem Nebensaale stattgefunden hat, nämlich zu kritisiren über das, was von einer Kammer geschehen ist; dies will ich nicht thun. Mag man gesprochen haben, was es sei, ich bin auch weit entfernt, dasjenige, was Einzelne in dem andern Saale gesprochen haben, als allgemeine Stimme anzunehmen.